



Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkverordnung)

(vom 31. Januar 1994)

nachgeführt bis 7. November 2011

SKR Nr. 6.30

Art. 1 Bewilligungspflicht

Es ist auf dem ganzen Gebiet der Stadt Schlieren nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge aller Art oder Fahrzeuganhänger (Wohnwagen, Lastwagenanhänger etc.) nachts regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen abzustellen.

Art. 2 Erteilung der Bewilligung

¹ Die Bewilligung ist mit Erlass dieser Verordnung allen in der Stadt Schlieren wohnhaften Fahrzeugbesitzern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von Art. 1 angewiesen sind und die in dieser Verordnung festgelegte Gebühr entrichten.

² Gebührenpflichtig sind auch auswärtige Halter, die ihre Fahrzeuge regelmässig, mindestens aber für die Dauer eines Monats, auf öffentlichem Grund abstellen.

³ Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zum Gebrauch während längerer Dauer überlassen wird. Wochenaufenthalter sind den in der Stadt Schlieren wohnhaften Fahrzeugbesitzern gleichgestellt.

Art. 3 Platzanspruch

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund zu parkieren.

Art. 4 Freihalten von Strassen und Plätzen

Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie z. B. Schneeräumung, Umzüge und dergleichen, gelten auch für Fahrzeugbesitzer, die eine Gebühr gemäss dieser Verordnung entrichtet haben.

Art. 5 Lastwagen und Spezialfahrzeuge

Der Stadtrat kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen, Anhängern und dergleichen Weisungen erlassen, welche die Fahrzeugbesitzer verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge ganz verbieten.

Art. 6 Benützungspflicht privater Parkplätze

Wer sich über einen privaten Parkplatz ausgewiesen hat, muss diesen benützen.

Art. 7 Gebühren¹⁾

Für die Bewilligung gemäss Art. 2 ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt monatlich:
Fr. 34.-- (bisher Fr. 30.--) für Personenwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge
Fr. 56.-- (bisher Fr. 50.--) für Lieferwagen
Fr. 90.-- (bisher Fr. 80.--) für schwere Motorwagen, Gesellschaftswagen, Wohnwagen, Anhänger sowie Spezialfahrzeuge

Art. 8 Rückerstattung der Gebühren

Ist ein Fahrzeug während mindestens eines Monats nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin gutgeschrieben oder nötigenfalls zurückerstattet; dabei fallen nur volle Kalendermonate in Betracht.

Art. 9 Dauer der Gebührenpflicht

¹ Ein gebührenpflichtiger Fahrzeugbesitzer hat die Gebühr solange zu entrichten, bis er nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt.

² Zu Unrecht nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während welchem der Gebührenpflichtige keine privaten Abstellmöglichkeiten besass. Die Gebührenforderung verjährt nach 5 Jahren.

Art. 10 Meldepflicht

Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Stadtverwaltung innert 30 Tagen zu melden.

Art. 11 Gebührenpflicht

In der Stadt Schlieren wohnhafte Fahrzeugbesitzer, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig im Sinne von Art. 2 und Art. 7 dieser Verordnung.

Art. 12 Gebührenverwendung

Der Gebührenertrag fliesst in die allgemeine Finanzrechnung der Stadt Schlieren.

Art. 13 Strafbestimmungen

¹ Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse bestraft.

² Der zulässige Bussenhöchstansatz ergibt sich aus dem kantonalen Recht.

Art. 14 Vollzug

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt und ermächtigt, die erforderlichen Vollziehungsvorschriften zu erlassen.

Hinweis: Stand Dezember 2007 hat der Stadtrat auf den Erlass von Vollziehungsvorschriften verzichtet.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird vom Stadtrat nach rechtskräftiger Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

² Die vorstehende Verordnung ist vom Gemeinderat am 31. Januar 1994 genehmigt und vom Stadtrat auf den 1. September 1994 in Kraft gesetzt worden.

¹⁾ Fassung gemäss SRB vom 7. November 2011. In Kraft seit 1. Januar 2012.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Art. 1 Bewilligungspflicht.....	1
Art. 2 Erteilung der Bewilligung	1
Art. 3 Platzanspruch	1
Art. 4 Freihalten von Strassen und Plätzen	1
Art. 5 Lastwagen und Spezialfahrzeuge.....	1
Art. 6 Benützungspflicht privater Parkplätze.....	2
Art. 7 Gebühren ¹⁾	2
Art. 8 Rückerstattung der Gebühren.....	2
Art. 9 Dauer der Gebührenpflicht.....	2
Art. 10 Meldepflicht	2
Art. 11 Gebührenpflicht.....	2
Art. 12 Gebührenverwendung	2
Art. 13 Strafbestimmungen	2
Art. 14 Vollzug	2
Art. 15 Inkrafttreten	3